

Antrag auf Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten
gemäß § 38 Abs 1 Medizinische Assistenzberufe-
Gesetz – MABG



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)

Landhaus

Römerstraße 15

A-6901 Bregenz

Tel: +43(0)5574/511-24213

E-Mail: land@vorarlberg.at

Eingangsstempel

Antragstellerin/Antragsteller:

Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	PLZ: Ort: Straße: Nr: Telefon: Fax: E-Mail:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Zwischen 01.01.2005 und 01.01.2013 habe ich folgende Tätigkeit(en) mindestens 36 Monate nicht nur gelegentlich ausgeübt:

Tätigkeiten des **medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes** gemäß § 38 Abs 1 Z 1 MABG

- die Assistenz bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro Funktionsdiagnostik und der Kardio- Pulmonalen-Funktionsdiagnostik
- die Durchführung von Verfahren in der speziellen klinischen Chemie
- die Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämatologie
- die Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämostaseologie
- die Durchführung von Verfahren in der speziellen Immnhämatologie und

Transfusionsmedizin

- die Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunologie
- die Durchführung von Verfahren in der speziellen Histologie
- die Durchführung von Verfahren in der Zytologie
- die Durchführung von Verfahren in der molekularen Diagnostik

oder

Tätigkeiten des **radiologisch-technischen Dienstes** gemäß § 38 Abs 1 Z 1 MABG

- die Assistenz in der interventionellen Radiologie
- die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen
- die Durchführung von nuklearmedizinischen Verfahren
- die Durchführung von strahlentherapeutischen Verfahren
- die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie
- die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie

oder

den medizinisch-technischen Fachdienst ohne ärztliche Aufsicht gemäß § 38 Abs 1 Z 2 MABG

- in der Sparte „Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriums-methoden“
- in der Sparte „Einfache physiotherapeutische Behandlungen“
- in der Sparte „Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken“

Ich ersuche um die Erteilung der Berechtigung gemäß § 38 Abs 2 MABG zur weiteren Ausübung dieser Tätigkeiten auch nach dem 31.12.2014.

Dem Antrag werden folgende Beilagen beigefügt:

- Qualifikationsnachweis (Kopie des Diploms "Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft")
- Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin
- Nachweis einer Namensänderung (zB Heiratsurkunde; nur erforderlich, wenn sich der Name gegenüber dem Diplom geändert hat)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller)

Rechtsgrundlage:

§ 38 MABG

(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs 1 MTF-SHD-G besitzen und in den **letzten acht Jahren mindestens 36 Monate**

1. einzelne Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gemäß Abs 7 oder des radiologisch-technischen Dienstes gemäß Abs 8 oder
2. den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung in einem Dienstverhältnis gemäß § 52 Abs 3 MTF-SHD-G bis 31. Dezember 2014 weiterhin auszuüben.

(2) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat Personen gemäß Abs 1 auf Antrag die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs 1 auch nach dem 31. Dezember 2014 auszustellen. Voraussetzung für die Berechtigung ist, dass die Durchführung von Tätigkeiten gemäß Abs 1 nachgewiesen wird. Gegen die Ausstellung oder Versagung dieser Berechtigung ist eine Berufung nicht zulässig.

...

(7) Unter Tätigkeiten des **medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes** gemäß Abs 1 und Abs 3 fallen

1. die Assistenz bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktions-diagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik,
2. die Durchführung von Verfahren in der speziellen klinischen Chemie,
3. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämatologie,
4. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämostaseologie,
5. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunhämatologie und Transfusionsmedizin,
6. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunologie,
7. die Durchführung von Verfahren in der speziellen Histologie,
8. die Durchführung von Verfahren in der Zytologie,
9. die Durchführung von Verfahren in der molekularen Diagnostik.

(8) Unter Tätigkeiten des **radiologisch-technischen Dienstes** gemäß Abs 1 und Abs 3 fallen

1. die Assistenz in der interventionellen Radiologie,
2. die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen,
3. die Durchführung von nuklearmedizinischen Verfahren,
4. die Durchführung von strahlentherapeutischen Verfahren,
5. die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie,
6. die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie.

...

(10) Personen gemäß Abs 1 ... haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, die für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten gemäß Abs 7 und 8 maßgeblich sind, regelmäßig fortzubilden. Das Mindestmaß dieser Fortbildungsverpflichtung beträgt **40 Stunden innerhalb von fünf Jahren**.

Hinweise:

1. Es ist für jede einzelne Tätigkeit gemäß Abs 7 oder Abs 8, ebenso wie für den medizinisch-technischen Fachdienst ohne ärztliche Aufsicht für jede Sparte, die entsprechende Berufsausübung (Berufserfahrung) nachzuweisen.
2. Zu den einzelnen Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes bzw des radiologisch-technischen Dienstes wird klargestellt, dass der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Berufserfahrung nur im Rahmen einer qualifizierten Berufstätigkeit möglich ist und nicht nur durch gelegentliche Ausübung einzelner in Frage kommender Tätigkeiten erfüllbar ist. Voraussetzung dafür ist, dass nachgewiesen wird, dass in diesem Zeitraum die einzelnen Tätigkeiten des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes (Abs 7 und 8) durchgeführt wurden. Es handelt sich hierbei nur um einzelne Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes. Es wird keine Berechtigung erteilt, den jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienst auszuüben.
3. Zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes ohne ärztliche Aufsicht wird festgehalten, dass der Aufsichtsbegriff nicht immer eine persönliche und unmittelbare Aufsicht bedeutet, sondern unterschiedliche Ausgestaltungen, reichend von der „Draufsicht“ bis zur nachträglichen Kontrolle, haben kann. Die gebotene Intensität der Aufsicht ist einzelfallbezogen und individuell zu beurteilen und hängt unter anderem von der Komplexität und Gefahreneignetheit der jeweiligen Tätigkeit sowie den individuellen Fähigkeiten wie auch der Berufserfahrung des/der Berufsangehörigen ab. Gegebenenfalls erfordert die Aufsicht auch eine entsprechende Anleitung sowie begleitende Maßnahmen (Rückkoppelung, Kontrollmechanismus etc). Sofern die Berufsausübung von diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften nicht im Rahmen einer derartigen Aufsicht, sondern diese – wie bei den gehobenen medizinisch-technischen Diensten – unter deren vollen Eigenverantwortung erfolgt ist, wäre die „Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes ohne ärztliche Aufsicht“ im Sinne der Z 2 gegeben.

Kosten:

Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz	14,30 Euro
Zeugnisgebühr gemäß § 14 TP14 Abs 1 Gebührengesetz	14,30 Euro
Beilagengebühr gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz	3,90 Euro (je Beilage)
Verwaltungsabgaben gemäß TP1 BundesverwaltungsabgabenVO	6,50 Euro

Diese Kosten werden mit dem Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.